Erlaubnistatbestandsirrtum

Institut für Kriminalwissenschaften
der Philipps-Universität Marburg
Prof. Dr. Freund

Vorsatztheorie

Unrechtsbewußtsein als Vorsatzelement: “dolus malus” → Erlaubnistatbestandsirrtum ist vorsatzausschließend, § 16 I StGB

Kritik: §§ 16, 17 gehen von der Schuldtheorie aus (Antikritik: § 16 als Teilregelung, § 17 nur auf Fahrlässigkeitstaten nach § 16 I 2 anwendbar)

Strenge Vorsatztheorie

jeder Erlaubnisirrtum unterfällt § 16 I

Kritik: begünstigt den Rechtsfeindlichen

Eingeschränkte Vorsatztheorie

§ 16 I findet keine Anwendung, wenn das Unrechtsbewußtsein aus Rechtsblindheit oder Rechtsfeindlichkeit fehlt

Kritik: gibt den eigenen dogmatischen Ansatz auf

Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen

Rechtfertigungsgründe als negative Tatbestandsmerkmale im Gesamt-Unrechtstatbestand → auf den Erlaubnistatbestandsirrtum ist § 16 I unmittelbar anwendbar, weil der Vorsatz das Fehlen der Vorstellung vom Vorliegen negativer Tatumstände mit umfaßt

Kritik: läßt vorsätzliche Haupttat für einen Teilnehmer entfallen (Antikritik: Begriff der “vorsätzlich begangenen Tat” in §§ 26, 27 I kann unabhängig von dem des Vorsatzes bei der Frage der Strafbarkeit des Täters bestimmt werden)

Schuldtheorie

Unrechtsbewußtsein als eigenständiges Schuldelement

Strenge Schuldtheorie

jeder Irrtum über die Rechtswidrigkeit ist Verbotsirrtum (§ 16 I erwähnt nur den Tatbestandsirrtum) → § 17 unmittelbar anwendbar

Kritik: dem Erlaubnistatbestandsirrtum liegt eher ein Fehler in der Erfassung des Sachverhalts (wie § 16) als in der Beurteilung dessen (§ 17) zugrunde

Eingeschränkte Schuldtheorie

Beurteilung nach § 16 I

Analogievariante

Handlungsunrecht wird analog § 16 I aufgehoben, weil kein qualifizierter Unterschied zum Tatbestandsirrtum besteht

Kritik: wie bei der Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen

Rechtsfolgenverweisende Variante

nur Rechtsfolgen des § 16 I anzuwenden (nämlich keine Bestrafung aus Vorsatzdelikt), und zwar per Ausschluß der Vorsatzschuld

Der Täter ist an sich rechtstreu; er muß sich nur den Vorwurf mangelnder Aufmerksamkeit und nachlässiger Einstellung zum Recht machen lassen